

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Ludwig Elm, Wolfgang Bierstedt, Maritta Böttcher,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS**

Für offene, demokratische Hochschulen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Eine grundlegende Reform des deutschen Hochschulwesens ist notwendig. Die seit längerem zu konstatierende Krise der Hochschulen läßt sich nicht mehr mit den in den 70er Jahren geschlossenen Kompromissen zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und sozialreformerischer Bewegung und einem entsprechenden Hochschulrahmenrecht lösen. Eine Hochschulreform kann sich nicht in einer Veränderung des Hochschulrechts erschöpfen. Eine Anpassung des Hochschulrechts an gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen kann die notwendigen Reformen jedoch erleichtern und fördern.
2. Der vorgelegte Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ist nicht geeignet, den erforderlichen Reformen des deutschen Hochschulsystems einen gesetzlichen Rahmen zu geben und sie auf diese Weise zu fördern. Die Zielsetzung der Novelle, „Wettbewerb und Differenzierung zu ermöglichen sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen für das 21. Jahrhundert zu sichern“, wird der Gesamtheit der gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der Hochschulen nicht gerecht. Aus der verengten und einseitigen Sicht neoliberaler Deregulierung und der Standort-Deutschland-Politik sollen den Hochschulen ein System ökonomischer Effizienz und ein Managementmuster aufgedrängt werden, die sie nicht auf das 21. Jahrhundert vorbereiten, sondern ihren Niedergang beschleunigen werden. Die „Eckpfeiler der Hochschulreform“, die mit der Novelle im Rahmenrecht des Bundes verankert werden sollen, erweisen sich als neoliberaler Maßnahmenkatalog von „A“ wie Auswahlrecht der Hochschulen bis „Z“ wie Zwischenprüfungen in allen Studiengängen. Ideen und Leitbilder einer demokratischen, sozial und ökologisch zukunftsfähigen Erneuerung des Hochschulwesens sind nicht erkennbar. Das Credo des Regierungsentwurfs

„Humboldt's Universitätsidee ist tot“, ist gleichermaßen geschichts- wie perspektivlos.

3. Eine Reform der Hochschulen, auch in der spezifischen Gestalt einer Reform des Hochschulrahmenrechts, ist eine öffentliche Angelegenheit ersten Ranges und bedarf der gesellschaftlichen Diskussion. In diese Diskussion und die sich darauf gründende Entscheidungsfindung sind insbesondere die Mitglieder der Hochschulen einzubeziehen. Beim Zustandekommen des Regierungsentwurfs sind die dazu vorhandenen Möglichkeiten nicht genutzt worden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Bundesregierung zieht den vorliegenden Gesetzentwurf zurück, weil er den inhaltlichen Anforderungen an einen Beitrag des Hochschulrahmenrechts zur Beförderung einer Hochschulreform nicht genügt und bei seinem Zustandekommen die notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit und insbesondere der Mitglieder der Hochschulen als der wichtigsten Akteure von Hochschulreformen mißachtet wurden.
2. Die Bundesregierung bekennt sich ohne Vorbehalte zu ihrer Mitverantwortung für das Hochschulwesen, insbesondere für die Sicherung der finanziellen, rechtlichen, personellen und materiellen Voraussetzungen für eine effektive Arbeit der Hochschulen. Die Bundesregierung widersteht allen Versuchen, sich aus ihrer Mitverantwortung für das Hochschulwesen zurückzuziehen und solche Rückzüge als „Reform“ zu etikettieren.
3. Die Bundesregierung legt einen Gesetzentwurf vor, für dessen Zustandekommen sie alle Möglichkeiten demokratischer Mitwirkung erschließt und nutzt. Der vorzulegende Gesetzentwurf berücksichtigt folgende Grundsätze, Leitbilder und Überlegungen:

Aufgaben der Hochschulen

An der Schwelle zum 21. Jahrhundert mit seinen Risiken, Chancen und Herausforderungen ist eine Verständigung in der Gesellschaft über die Aufgaben der Hochschulen und deren Wert für die Gemeinschaft anzustreben. Wichtige Fragen einer Hochschulreform sind in einem öffentlichen Diskurs zu erörtern. In diesen sollte eine Novellierung des Hochschulrahmengesetzes einbezogen werden.

Die „Allgemeinen Bestimmungen – Aufgaben der Hochschulen“ (gegenwärtig § 2 HRG) werden dahin gehend erweitert bzw. ergänzt, daß

- die Hochschulen mit ihrer Lehre und Forschung zur Verbesserung der Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens und der natürlichen Umweltbedingungen beizutragen haben;

- die Hochschulen auf qualifizierte berufliche Tätigkeiten vorbereiten und für Studentinnen und Studenten sowie für den wissenschaftlichen Nachwuchs Voraussetzungen zur selbständigen Aneignung einer hohen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung und von persönlichen Wertmaßstäben schaffen und solche ethischen Werte wie Gleichberechtigung aller Menschen, Achtung der Menschenwürde und Wahrung der Menschenrechte, Toleranz im Leben der Gesellschaft sowie das Ethos akademischer Berufe vorstellen;
- die Hochschulen die Ursachen von Gewalt und Intoleranz, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Sexismus untersuchen, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Erscheinungen führen und mögliche Wege zu ihrer Überwindung im Leben der Gesellschaft darstellen;
- die Hochschulen ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit Gesellschaft und Staat erfüllen und das Landesrecht die Formen des Zusammenwirkens und die Schaffung der dazu notwendigen Gremien regelt;
- Bund und Länder gemeinsam mit den Hochschulen solche Bedingungen für Lehre und Studium schaffen, insbesondere durch eine entsprechende personelle und räumliche Ausstattung der Hochschulen und Möglichkeiten einer elternunabhängigen Studienförderung, daß die Studentinnen und Studenten das Studium in der Regelstudienzeit abschließen können;
- spezifische Benachteiligungen für ausländische Studierende, für Studentinnen und Studenten mit Kindern sowie für Behinderte durch besondere Fördermaßnahmen ausgeglichen werden.

Hochschulen demokratisieren und öffnen

Die bestehenden Hochschulstrukturen sind zu demokratisieren und die Hochschulen für die Gesellschaft weiter zu öffnen. Das schließt die rechtliche Absicherung erweiterter Zugangsmöglichkeiten für Studierwillige ohne Abitur ebenso ein wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen, die Demokratisierung der internen Strukturen und die demokratische Einflußnahme der Öffentlichkeit. Hochschulen sind und bleiben staatliche Einrichtungen in Form selbstverwalteter Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die staatliche Steuerung der Hochschulen ist jedoch weitgehend durch eine gesellschaftliche Steuerung zu ersetzen. In diesem Zusammenhang sind Entscheidungskompetenzen aus Ministerien an die Hochschulen zu verlagern.

Die Mitbestimmungs- und Kontrollmöglichkeiten gesellschaftlicher Gruppen sind zu erweitern. Dafür sollen Kuratorien oder gesellschaftliche Beiräte auf verschiedenen Ebenen eingerichtet werden. Diese sind paritätisch durch Vertreterinnen und Vertreter aller Statusgruppen der Hochschule, der im jeweiligen

Parlament vertretenen Parteien, der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie mit Vertreterinnen und Vertretern gesellschaftlicher Interessengruppen wie Umwelt- und Frauenverbände zu besetzen. Die Kuratorien erhalten Mitbestimmungsrechte in Haushalts- und Strukturfragen sowie in Angelegenheiten der Forschung und Lehre.

Alle an der Hochschule hauptberuflich Beschäftigten und alle Studierenden erhalten gleichberechtigte Mitwirkungsmöglichkeiten in den Gremien der Selbstverwaltung der Hochschulen nach dem Prinzip „Ein Mensch – eine Stimme“. Eine Gleichstellung der in den Hochschulgremien vertretenen Gruppen (Professorinnen/Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Studentinnen/Studenten, sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) ist zumindest dadurch zu gewährleisten, daß keine Gruppe alle anderen überstimmen kann. Im HRG ist die Einrichtung einer verfaßten „Studierendenschaft“ an allen Hochschulen zu verankern. Die verfaßten „Studierendenschaften“ sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind mit einem politischen Mandat ausgestattet, besitzen Satzungsautonomie sowie Beitrags- und Finanzhoheit.

Die Hochschulen sind verpflichtet, auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen hinzuwirken, bestehende Benachteiligungen zu beseitigen und Frauen in Studium, Lehre und Forschung zu fördern. Die Rechte von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind auf allen Ebenen der Hochschule zu stärken.

Eine Demokratisierung der Hochschulen muß sich auf die Verwaltungen erstrecken. Die Verwaltung ist den demokratisch gewählten Gremien zu unterstellen.

Hochschul- und Studienfinanzierung

Eine ausreichende, am Bedarf an Studienplätzen, wissenschaftlichem Personal und dementsprechender materieller und räumlicher Ausstattung orientierte Finanzierung der Hochschulen ist staatlich zu sichern. Frauenförderung muß ein Kriterium zusätzlicher leistungsbezogener Finanzierung sein, andere Kriterien können hinzugezogen werden.

Nur unter der Bedingung einer angemessenen Grundfinanzierung (Studienplätze, wissenschaftliches Personal, Hochschulbau, Infrastruktur) und der Voraussetzung demokratischer und transparenter Entscheidungsprozesse können die Einführung von Globalhaushalten und die Flexibilisierung der Haushaltsführung zu einer realen Stärkung der Hochschulautonomie führen.

Die Forschungsförderung hat vorrangig nach Kriterien zu erfolgen, die wissenschaftsimmanent sind (Erkenntniszuwachs) und sich am Nutzen für die Allgemeinheit orientieren, insbesondere an möglichen sozialen und ökologischen Effekten (Daseinsvorsorge). Leitlinien dafür müssen Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit sein. Forschungsvorhaben, -risiken und

-ergebnisse sind zu veröffentlichen. Rüstungsforschung ist zu beenden. Forschungen für Abrüstung, zivile Konfliktlösung und Kriegsvorbeugung sind nachhaltig zu fördern.

Bestandteil einer Hochschulreform und einer sie fördernden HRG-Novelle muß eine grundlegende Reform der Studienfinanzierung sein. Perspektivisch ist eine reformierte Studienfinanzierung in ein System sozialer Grundsicherung einzuordnen. Auf dem Wege dahin hat die Studienfinanzierung folgenden Mindestanforderungen zu genügen:

- Elternunabhängigkeit mit einem für alle Studierenden einheitlichen Sockelbetrag als Kernelement, der an die Stelle der bisher den Studierendeneltern gewährten Vergünstigungen tritt,
- positiver staatlicher Ausgleich sozialer Ungleichheiten in einer Weise, daß Studieren unabhängig vom Einkommen der Eltern oder eigenem Einkommen und ohne Verschuldung möglich ist,
- Ermöglichung verschiedener Lebenssituationen und Studierweisen; von Teilzeitstudium oder Studieren mit Kind, Absolvieren von Auslandssemestern, von Engagement in der studentischen Selbstverwaltung ohne finanzielle Nachteile.

Studiengebühren in direkter und indirekter Form sind zu verbieten. Das Verbot von Studiengebühren ist im HRG zu fixieren.

Zugang zur Hochschule, Studienstruktur, Studienzeiten, Studienabschlüsse

An der Öffnung der Hochschulen und dem prinzipiell freien Zugang für alle ist festzuhalten. Zu erweitern sind die Möglichkeiten des Zugangs für beruflich Qualifizierte und für Fachabiturienten. Ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie Behinderten ist der Zugang zur Hochschule zu erleichtern. Ein erweitertes Auswahlrecht der Hochschulen oder zusätzliche Leistungsnachweise für den Zugang zur Hochschule sind auszuschließen. Auf die Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen ist hinzuwirken.

Das HRG hat sich daran zu orientieren, daß die Studienberatungen vor und bei Beginn des Studiums wesentlich erweitert und verstärkt werden.

Im HRG soll auf Reformen des Studiums und der Lehre als ständige Aufgabe der Hochschulen, der Lehrenden und Studierenden orientiert werden. Die Studienreform hat zu gewährleisten, daß das Studium interdisziplinär und projektbezogen angelegt ist und von den Studierenden weitgehend selbst bestimmt werden kann, daß die starre Struktur der Studien- und Prüfungsordnungen zugunsten individueller Planbarkeit des Studiums verändert wird, daß die Studieninhalte zum kritischen Denken anregen und Möglichkeiten zur Entfaltung

wissenschaftlicher Kreativität bieten, daß Lehre und Studium forschungsbezogen sind und die Lehre fortgeschrittenen methodischen und didaktischen Erkenntnissen entspricht, daß die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte selbständig zu erarbeiten und Ansätze zur wissenschaftlichen Lösung von Problemen zu finden.

Die Organisation des Studiums in Modulen, die für Studierende individuell kombinierbar sind, ist zu fördern. Die Förderung eines modularen Studiums sollte auch auf erweiterte Angebote für Teilzeitstudien und für die Weiterbildung gerichtet sein. Zu fördern sind auch alternative Lehr- und Studienformen wie Tutorien, autonome und Projektseminare.

Geist und Buchstabe des HRG müssen zusätzliche Prüfungen oder Studienstandsnachweise oder die Androhung von Sanktionen für alle oder einen Teil der Studierenden ausschließen. Regelstudienzeiten sollen die Hochschulen verpflichten, das Studium in einer bestimmten Zeit studierbar zu machen.

Neue Bachelor- und Masterstudiengänge dürfen nicht dazu benutzt werden, um administrativ eine Zweiteilung des Studiums in eine berufsvorbereitendes und in ein wissenschaftliches durchzusetzen.

Personalstruktur

Eine Reform der Personalstruktur und des Dienstrechts gehört zum Kern einer Reform der Hochschulen und des Hochschulrahmenrechts. Momente einer solchen Reform sind:

- neuberufene Professorinnen und Professoren erhalten nicht mehr den Beamtenstatus, dieser Status wird auf längere Sicht abgeschafft;
- Schaffung eines einheitlichen Tarifvertrages für wissenschaftliches Personal, in den auch studentische Beschäftigte einbezogen werden;
- Neubewertung des sogenannten akademischen Mittelbaus und des wissenschaftlichen Nachwuchses; Stärkung und Ausweitung von Forschung und Lehre als Beruf unterhalb der Ebene der Professorin/des Professors und Ausbau entsprechender Beschäftigungsverhältnisse;
- Erweiterung der Möglichkeiten für eine wissenschaftlich Qualifizierung an der Hochschule nach Erreichen des ersten Studienabschlusses durch Schaffung zusätzlicher befristeter Qualifizierungsstellen;
- Abschaffung der Habilitation als Regelnachweis für zusätzliche wissenschaftliche Leistungen und Regelvoraussetzung für Berufungen.

Die Hochschulen haben auf die wirkliche Gleichstellung von Frau und Mann hinzuwirken. An den Hochschulen werden Frauenförderrichtlinien erlassen und verbindliche Frauenförderpläne erarbeitet. Es ist zu erreichen, daß auf jeder Stufe der

wissenschaftlichen Qualifikation und wissenschaftlichen Tätigkeit ein Frauenteil erreicht wird, wie er auf der vorhergehenden Stufe besteht (gleitende Quotierung). An jeder Hochschule werden haupt- und nebenberufliche Frauenbeauftragte tätig. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Die Frauenbeauftragten wirken an der Erstellung von Förderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie bei Hochschulentwicklungsplänen mit. Sie haben Mitbestimmungs- und Vetorechte in Personalangelegenheiten. Die Frauenbeauftragten sind personell und finanziell so auszustatten, wie es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert. Sie berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit.

Bonn, den 28. Oktober 1997

Dr. Ludwig Elm
Wolfgang Bierstedt
Maritta Böttcher
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1. Die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beabsichtigte Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen läuft darauf hinaus, die Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Aufgabenstellung für die Gesellschaft und den einzelnen Menschen herauszulösen und sie zu betriebswirtschaftlich geführten und organisierten Dienstleistungsunternehmen umzufunktionieren.

Die Hochschulen sollen damit den finanziellen Zwängen angepaßt werden, denen sie seit mindestens zwei Jahrzehnten ausgesetzt sind. Der Staat in Bund und Ländern würde sich weiter aus seiner Verantwortung für eine gesicherte Grundfinanzierung der Hochschulen verabschieden und die Hochschulen sich mehr und mehr privatem Kapital öffnen und ggf. ausliefern. Wenn für 1,8 Millionen Studierende nur 900 000 Studienplätze zur Verfügung stehen, dann ist es vorrangige hochschulpolitische Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, daß reguläre Arbeits- und Studienbedingungen an den Hochschulen einkehren. Schlechte Studienbedingungen und eine unzureichende Studienförderung sind die wichtigsten Ursachen für die Nichteinhaltung von Regelstudienzeiten und eine relativ hohe Abbrecherquote. Es ist eine Verunglimpfung der unter unzumutbaren Bedingungen Lehrenden und Lernenden, wenn ihnen mehr oder weniger offen vorgehalten wird, sie wären nicht leistungsorientiert und würden nicht effizient arbeiten.

Abzulehnen ist das Vorhaben, die staatliche Finanzierung der Hochschulen nach Maßgabe der in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen zu gestalten. Es muß eindringlich da-

vor gewarnt werden, rein quantitative Kennziffern wie Erfolgsquote, Zahl der Promotionen, Umfang der eingeworbenen Drittmittel o. ä. als Grundlage einer leistungsabhängigen Finanzierung zu verwenden. Die im Regierungsentwurf vorgesehene leistungsabhängige Finanzierung der Hochschulen würde zu negativen Veränderungen in der Hochschullandschaft führen. Insbesondere kleinere und „wirtschaftsfernere“, dafür aber kultur- und geschichtsnähere Disziplinen und Studiengänge würden in ihrer Existenz und Entwicklung bedroht. Ein prinzipiell gleiches Niveau auf gleichen Ausbildungsstufen verschiedener Hochschulen könnte kaum noch gesichert werden. Die Grundlagenforschung würde weiter aus den Hochschulen verdrängt werden, und die wirtschaftlich verwertbare Forschung würde dank der Drittmittel dominieren.

Aus diesen Erwägungen ist der Grundansatz des Regierungsentwurfs zur Novellierung des HRG abzulehnen.

2. Die als Entbürokratisierung apostrophierte Deregulierung im Hochschulwesen ist eine Konsequenz aus der geplanten Unterwerfung der Hochschulen unter wirtschaftliche Nützlichkeitsabwägungen. Unter dem Deckmantel von Deregulierung und Entbürokratisierung soll die staatliche politische Verantwortung für die Hochschulen, insbesondere für die Finanzierung des Hochschulwesens, gemindert werden. Mit dem beabsichtigten Wegfall fast des gesamten jetzigen 4. Kapitels des HRG würden grundsätzliche Fragen der Rechtsstellung der Hochschulen, des Verhältnisses von Hochschule und Staat, der Pflichten und Rechte des Staates gegenüber den Hochschulen und der Leitung der Hochschulen nicht mehr bundeseinheitlich geregelt werden. Es ist abzulehnen, daß Hochschulen andere Rechtsformen als die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten können, wie es die Neufassung von § 58 HRG zulassen will.

Diese Auffassung steht Überlegungen nicht entgegen, den Hochschulgesetzen der Länder und den Grundordnungen der Hochschulen umfangreichere eigene Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen. Doch angesichts der konkreten Bedingungen einer chronischen Unterfinanzierung der Hochschulen, der Androhung einer leistungsabhängigen Mittelzuweisung und einer wachsenden Abhängigkeit von Drittmitteln werden die geplanten Maßnahmen der Deregulierung weder Autonomie noch Selbstverantwortung und Selbstverwaltung stärken.

3. Hochschulen sind öffentliche und gesellschaftliche Einrichtungen, die der menschlichen Gemeinschaft beistehen können, ihre Probleme von heute und morgen zu lösen. Der Staat ist verpflichtet, dafür die Bedingungen zu schaffen. Mit dem Regierungsentwurf drohen ernsthafte Gefahren für ein der gesamten Gesellschaft und ihrer Zukunft verpflichtetes Wirken der Hochschulen, werden die Absichten Realität, werden Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit und schöpferisches Klima an den Hochschulen und ihre bildungs- und kulturpolitische Ausstrahlung zurückgehen. Natürlich können Massenuniversitäten von heute nicht mehr mit den Methoden von vor-

gestern geleitet werden. Aber immer noch müssen Mitglieder einer Korporation zusammenwirken, wenn die Universität oder Hochschule ihren Aufgaben gerecht werden soll. Eine Hochschule ist ein vielgestaltiger sozialer Organismus, und es sind vor allem intellektuelle Anstrengungen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen, wenn wissenschaftlich-allgemeine und beruflich orientierte Bildung vermittelt werden.

Die erklärte Absicht der Bundesregierung, diese Prozesse mit Methoden des Managements zu planen, zu lenken und zu leiten, die aus ökonomischen Prozessen in privaten Betrieben und Dienstleistungseinrichtungen abgeleitet sind, wird großen Schaden an den Hochschulen bewirken. Nach Meinung der Bundesregierung behindern die herkömmlichen Gremienstrukturen – also die beschließende Mitwirkung der Mitglieder der Hochschulen in gewählten Kollegialorganen – den Einsatz moderner Managementverfahren und eine ergebnisorientierte Effizienz und sollen deshalb abgeschafft werden.

Weil die Bundesregierung mit ihrem Entwurf die demokratischen Mitwirkungsrechte an den Hochschulen weiter einschränken will und bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs für die Änderung des HRG selbst undemokratisch verfahren ist, muß diese Novellierung des HRG abgelehnt werden.

4. Die Bundesregierung sollte alles tun, damit der Zustand der Zulassungsbeschränkungen beendet wird und die Hochschulen sich sozial öffnen und zu Chancengleichheit beim Zugang und beim Erwerb höherer Bildung beitragen können. Deshalb ist die Absicht der Bundesregierung abzulehnen, den Hochschulen Rechte bei der Auswahl von Studierenden in Numerus-clausus-Fächern einzuräumen. Damit würde die Inanspruchnahme des Grundrechts auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte weiter erschwert, anstatt ihm mit einer Novelle des HRG stärkere Geltung zu verschaffen.

Angeichts der unzureichenden Studienbedingungen, der Aushöhlung des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und der Verzögerung einer Reform der Studienfinanzierung, die im Interesse der Studierenden wäre, ist es ein zynisches Vorhaben der Bundesregierung, die Zwangsjacke der Regelstudienzeiten noch enger um die Studierenden zu schnallen und die Möglichkeit zu schaffen, Studierende nach dem zweiten oder dritten Studienjahr hinauszuprüfen (§§ 10 und 15 der Neufassung HRG).

Notwendig ist eine entschiedene Verbesserung der Studienberatung vor Aufnahme des Studiums und zu seinem Beginn. Einen Schwerpunkt der Studienberatung auf das Ende des ersten Studienjahres zu verlagern, wie es die Neufassung des § 14 HRG vorsieht, macht dagegen wenig Sinn bzw. dient dazu, vorwiegend Druck auf die Studierenden auszuüben. Statt dessen sollte die Studienberatung stärker Anregungen und Hinweise für eine eigenverantwortliche Gestaltung des Studiums geben und die Studieneingangsphase als Orientierungsstudium gestaltet sein, das sowohl grundlegende Methoden und Kennt-

nisse vermittelt als auch einen Überblick über Forschungen, andere Fächer und interdisziplinäre Ansätze bietet.

Die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen und entsprechenden Abschlußgraden, wie sie § 19 Neufassung HRG vorsieht, ist gründlicher als bisher zu prüfen und öffentlich zu diskutieren. Andere, kürzere, international vergleichbare Studiengänge können Ergebnis einer inhaltlichen Studienreform sein, aber nicht Vorgabe für eine Reform. Entschieden abzuwehren sind Tendenzen, mit der Einführung neuer Studiengänge und Grade unter dem Motto besserer internationaler Vergleichbarkeit ein „Zwei-Klassenstudium“, berufsqualifizierend versus wissenschaftlich, zu etablieren. Internationale Vergleichbarkeit kann auch auf anderem Wege, z. B. mit der Einführung des European Credit Transfer System, erreicht werden.

Die Gewährung von BAföG oder vergleichbaren Leistungen darf sich in keinem Fall an einem wie auch immer gearteten „ersten berufsqualifizierenden Abschluß“ orientieren.

5. Forschung gehört zu den Aufgaben jeder Hochschule. Zu betonen ist der Grundlagencharakter der Hochschulforschung, ihre Orientierung auf Schlüsselprobleme der Situation und Entwicklung des Gemeinwesens, auf Nachhaltigkeit, auf ihren Zusammenhang mit Lehre und Studium und auf die Sicherung disziplinärer Vielfalt und von Interdisziplinarität. Die Drittmittelforschung ist stärker durch geeignete Gremien der Hochschule unter Einbeziehung der Öffentlichkeit (Kuratorien) mitzubestimmen und zu kontrollieren. Forschungsvorhaben und -ergebnisse sind zu veröffentlichen. Forschungen, die mit besonderen Risiken verbunden sein können, sind öffentlich anzuzeigen; falls sie geeignet sind, die Menschenwürde zu verletzen oder die natürlichen Lebensgrundlagen zu zerstören, sind sie zu untersagen. Die Hochschulen haben auf eine mögliche militärische Nutzung der an ihnen erarbeiteten Forschungsergebnisse hinzuweisen. Forschungsaufträge von militärischen und nachrichtendienstlichen Organisationen dürfen nicht angenommen und ausgeführt werden.
6. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist an den Hochschulen bei weitem nicht erreicht. Es ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen einer Hochschulreform, diesen Zustand zu ändern. Deshalb muß es ein vorrangiges Ziel der Novellierung des HRG sein, durch ein zweckmäßiges Maß bundeseinheitlicher Regelungen die Situation von Frauen an Hochschulen nachhaltig zu verbessern. Das ist mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nur ungenügend geleistet worden und deshalb nachzuholen. Dabei sind die Vorschläge und Forderungen der Bundeskonferenz der Frauenbeauftragten an Hochschulen besonders zu beherzigen.

